

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und Ergän-
zungsleistungen (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

16. September 2015

Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 5. Juni 2015 zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und nimmt diese gerne wahr.

Die Sozialversicherungen, insbesondere die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO), und ihre solide Finanzierung sind für das soziale und wirtschaftliche Wohlergehen der Schweiz von grosser Bedeutung. Die bisherigen Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO tragen zur finanziellen Sicherung der Sozialwerke bei. Der Kanton Aargau begrüsst die institutionelle Neuordnung und das Zusammenfassen der drei Ausgleichsfonds in eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Anstalt (Compenswiss) mit separaten Rechnungen.

Die zentralen Punkte der Vorlage sind:

- die Erstellung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO mit eindeutiger Rechtsstellung
- die Konsolidierung und Stärkung der Stellung der drei Ausgleichsfonds insbesondere gegenüber Dritten, indem als öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Namen Compenswiss aufgetreten wird
- die Modernisierung der Gesetzgebung, klare Regelung der Anstaltsaufsicht durch den Bundesrat und Erhöhung der Transparenz der Anstalt (organisatorisch und finanziell)
- das Definieren der Revisionsstelle der neu zu gründenden Anstalt Compenswiss
- die Regelung des Schuldenabbaus der IV nach dem Ende der Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuerbeiträge ab 2017

Das neue Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO beinhaltet vor allem die rechtliche Neuordnung der bereits bestehenden Anstalt. Die zu gründende öffentlich-rechtliche Anstalt kann neu vor allem gegen Aussen als einheitlicher Akteur auftreten und dabei die Interessen der drei Ausgleichsfonds besser wahren. Die Rechnungen der Ausgleichsfonds, aber auch die AHV, IV und EO-Gesamtrechnungen werden weiterhin separat von der Anstalt geführt. Der Kanton Aargau begrüsst das Beibehalten der bewährten Lösung. Die Erhöhung der Transparenz, sowohl derjenigen der Anstalt an sich, aber auch die der Anlagepartner und Anlagestrategien heisst der Kanton Aargau gut.

Ob die Eidgenössische Finanzkommission (EKF) der richtige Revisor für die neu zu gründende öffentlich-rechtliche Anstalt ist, wird in Frage gestellt. Die EKF beschreibt in ihrem Bericht vom 6. März 2015 ihre Befangenheit in der Revision der Ausgleichsfonds, da sie im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) die Revision ausführt, aber gleichzeitig auch Revisorin des BSV ist. Die Definition einer spezialisierten und unabhängigen Revisionsstelle für die öffentlich-rechtliche Anstalt Compenswiss und regelmässige Ausschreibungen dieser Stelle würde auch den Corporate Governance-Richtlinien des Bundes besser entsprechen. Die Kantone machen mit verwaltungsexternen Revisionsstellen bei den Sozialversicherungsanstalten gute Erfahrungen. Der Kanton Aargau empfiehlt deshalb, dass auch der Bundesrat diesem Weg folgt und für die öffentlich-rechtliche Anstalt Compenswiss eine verwaltungsexterne Revisionsstelle beruft.

Die Sanierung der IV wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nach dem Wegfallen der Zusatzfinanzierung durch die temporäre Mehrwertsteuererhöhung im Jahr 2017 geregelt. Wenn die flüssigen Mittel und die Anlagen des IV-Ausgleichsfonds mehr als 50 % der Jahresausgaben der IV betragen, wird der überschüssige Betrag der AHV zum Schuldenabbau überwiesen. Diese Regelung entspricht der abgelehnten IV Revision 6b und wird vom Regierungsrat nach wie vor begrüsst.

Das vom Bund vorgeschlagene Ausgleichsfondsgesetz hat weder materielle, institutionelle oder finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Aargau. Auch der Umsetzungsprozess wird im Kanton Aargau und den aargauischen Gemeinden keine direkten Auswirkungen haben. Die Neuregelung betrifft einerseits die organisatorische und rechtliche Stellung der Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO und andererseits den Schuldenabbau der IV gegenüber der AHV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- valerie.werthmueller@bsv.admin.ch